

Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Gewaltprävention und zum Abbau von Diskriminierung im Bereich LSBTI

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Präambel..... | 2 |
| 2. Was ist Ziel und Zweck der Zuwendung? | 2 |
| 3. Was kann gefördert werden?..... | 2 |
| 3.1 Welche Projekt-Formate können gefördert werden?..... | 3 |
| 3.2 Welche Kriterien muss ein Projekt erfüllen, um gefördert werden zu können?..... | 3 |
| 4. Wer kann eine Förderung erhalten? | 4 |
| 5. Für welche Dauer und in welcher Höhe erfolgt die Förderung? | 4 |
| 6. Wie ist das Förderverfahren? | 4 |
| 6.1 Was muss der Antrag enthalten? | 5 |
| 6.2 Wie erfolgt die Bewilligung? | 6 |
| 6.3 Welche Fristen müssen eingehalten werden? | 6 |
| 6.4 Wie muss die Verwendung nachgewiesen werden?..... | 6 |
| 7. Hinweis auf Förderung und Öffentlichkeitsarbeit..... | 7 |
| 8. Schlussbestimmungen | 7 |
| 9. Kontakt..... | 7 |

1. Präambel

Die Förderung von Projekten zur Gewaltprävention und zum Abbau von Diskriminierung im Bereich LSBTI ist eine Maßnahme des LSBTI-Aktionsplans „Selbstverständlich unterschiedlich: Aktionsplan der Stadt Köln zur Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“, der am 14.12.2021 vom Rat der Stadt Köln verabschiedet wurde (Vorlage 2314/2021):

Ziel des LSBTI-Aktionsplans ist es, sowohl die gesellschaftliche Akzeptanz als auch die Chance auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) in Köln zu fördern. Der LSBTI-Aktionsplan bündelt erstmalig alle fortlaufenden und geplanten Maßnahmen der Stadt Köln mit LSBTI-Bezug.

Mit der Einführung dieses LSBTI-Förderprogramms erfolgt die Umsetzung von Maßnahme 10.12 des LSBTI-Aktionsplans: „Die Stadt Köln unterstützt mit einem eigenen Budget Maßnahmen Dritter zur Gewaltprävention und den Abbau von Diskriminierung sowie häuslicher Gewalt im Bereich LSBTI.“, die im Handlungsfeld 10 „Gewaltprävention und Antidiskriminierung“ verortet ist.

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, Klarheit und Transparenz bei der Vergabe der Mittel dieses ersten Kölner LSBTI-Förderprogramms zu schaffen.

Die finanzielle Förderung nach diesem Programm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Köln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Bewilligung der Fördermittel ersetzt keine Genehmigung oder Erlaubnis gemäß anderer Vorschriften oder Gesetze. Die Fördermittelempfänger sind für die Durchführung der geförderten Maßnahmen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht selbst verantwortlich.

2. Was ist Ziel und Zweck der Zuwendung?

Ziel des LSBTI-Förderprogramms ist es, Projekte Dritter zur Gewaltprävention und zum Abbau von Diskriminierung im Bereich LSBTI zu unterstützen und so die Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten durch die Stadtgesellschaft zu steigern und sich für ein offenes und diskriminierungsfreies Leben aller Menschen in Köln einzusetzen.

Ein friedliches und respektvolles Miteinander erfordert auch, entschieden gegen Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) vorzugehen, Homo- und Transfeindlichkeit entgegenzuwirken und im Rahmen der Gewaltprävention auch Vorurteile gegen LSBTI-Menschen abzubauen.

3. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Projekte Dritter in Köln, die sich Gewaltprävention oder den Abbau von Diskriminierung im Bereich LSBTI zum Ziel gesetzt haben und die einen Bezug

zu mindestens einer Maßnahme oder einem Handlungsfeldziel des LSBTI-Aktionsplans „Selbstverständlich unterschiedlich: Aktionsplan der Stadt Köln zur Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“, der am 14.12.2021 vom Rat der Stadt Köln verabschiedet wurde, haben.

3.1 Welche Projekt-Formate können gefördert werden?

Gefördert werden können Projekte wie Schulungen (z.B. für Fachkräfte oder für Multiplikator*innen), Fachtagungen, Fortbildungen, Podiumsdiskussionen, Vernetzungsveranstaltungen, Kampagnen, Ausstellungen und Wettbewerbe sowie die Entwicklung und Erstellung von Materialien, innovativen Formaten und Methoden.

Diese Projekt-Formate können dabei folgende Ziele beinhalten:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit oder bestimmter Personengruppen
- Vermittlung von Akzeptanz und Wertschätzung gegenüber sexueller und geschlechtlicher Vielfalt
- Förderung des Austausches zwischen LSBTI-Personen und nicht-LSBTI-Personen
- Identifizieren und Bewusstmachen LSBTI-feindlicher Beeinflussungen, Vorurteilen und Denkweisen
- Unterstützung und Empowerment von Personen und Gruppen der LSBTI-Communities, die von Ausgrenzung oder LSBTI-Feindlichkeit betroffen sind
- gewaltpräventive Arbeit mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, um LSBTI-Feindlichkeit und Diskriminierung zu erkennen und dagegen tätig zu werden,
- Erarbeitung von Handlungsweisen, um z.B. Zivilcourage zu fördern.

3.2 Welche Kriterien muss ein Projekt erfüllen, um gefördert werden zu können?

Für die Förderung eines Projektes werden folgende Kriterien herangezogen:

MUSS-Kriterien

1. Bezug zu Köln
2. Bezug zum Themenfeld sexuelle und geschlechtliche Vielfalt
3. Bezug zu mindestens einem der folgende Ziele:
 - a. Prävention und Abbau von LSBTI-feindlicher Gewalt (z.B. an Schulen, am Arbeitsplatz, im öffentlichen Raum)
 - b. Prävention und Abbau von häuslicher Gewalt (z.B. in Elternhäusern von LSBTI-Jugendlichen oder innerhalb von Partnerschaften zwischen LSBTI-Personen)
 - c. Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung von LSBTI-Personen
 - d. Förderung der diskriminierungsfreien Teilhabe von LSBTI-Personen
4. Bezug zu mindestens einer Maßnahme oder einem Handlungsfeldziel des LSBTI-Aktionsplans

5. Konzept zur Evaluation der Maßnahme, um eine nachhaltige Wirkung zu gewährleisten

KANN-Kriterien

1. Nachweis über eine fachliche und organisatorische Kompetenz zur Durchführung einer solchen Maßnahme
2. methodische und inhaltliche Vielfalt, sowie innovative Elemente
3. Berücksichtigung von intersektionalen Aspekten (Mehrfachdiskriminierung)
4. Vernetzung mit in Köln ansässigen gesellschaftlichen Akteur*innen (Referenzen oder Kooperationen)

Es können nur öffentlich zugängliche Angebote gefördert werden. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Geförderte Maßnahmen dürfen keinem kommerziellen Zweck dienen.

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Förderungsberechtigt sind natürliche Personen, Vereine, Initiativen, Gruppen und Schulen, die sich gewaltpräventive Arbeit, Teilhabe- und Antidiskriminierungsarbeit mit LSBTI-Bezug zur Aufgabe gesetzt haben.

Die Förderungsberechtigten bieten Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel.

5. Für welche Dauer und in welcher Höhe erfolgt die Förderung?

Die Fördermittel stehen für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung und werden als Festbetrag vor der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt.

Das Projekt muss im Jahr 2022 beantragt und begonnen werden und muss spätestens zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.

Die Höhe der Förderung soll maximal 10.000 Euro betragen. Eine Förderung unter 500 Euro erfolgt nicht. Natürliche Personen, nicht eingetragene Vereine, Initiativen, Gruppen und Schulen können maximal eine Summe von 5.000 Euro beantragen.

Eine Mittelverwendung, die von dem Förderbetrag und dessen Bewilligung abweicht, ist nur nach Zustimmung zulässig. Wird diese nicht eingeholt, so ist die Förderung in kompletter Höhe zurückzuerstatten.

Eine Förderung durch komplementäre Drittmittel (d.h. Mittel von Stiftungen oder Privatpersonen) ist möglich. Eine Doppelförderung für denselben Honorar- und/oder Sachmittelaufwand ist ausgeschlossen.

6. Wie ist das Förderverfahren?

Förderfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben (u. a. Material-, Honorarkosten). Ausgezahlte, aber nicht für das Projekt genutzte Mittel sind zurückzuerstatten.

Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung, nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten, Spenden an Dritte und Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Fördermittelempfangenden entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Die Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist subsidiär zu anderen Förderungen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn ein angemessener Eigenanteil, in der Regel mindestens 10 Prozent, durch den Antragstellenden geleistet wird. Der Eigenanteil kann durch Drittmittel und ehrenamtliche Tätigkeit (Berücksichtigung von 10 bis 20 Euro pro geleisteter Stunde, abhängig von der Qualifikation) geleistet werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung auch ohne Eigenanteil erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Köln. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Eine Doppelfinanzierung durch diese Förderrichtlinie und andere Förderprogramme, insbesondere der Stadt Köln, ist nicht zulässig. Bei einem Verstoß wird die Förderung zurückgefordert.

6.1 Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag auf die Förderung ist bei der Stadt Köln zu stellen. Der Antrag muss die Bezeichnung und Organisationsform der Antragstellenden und Angaben über die Höhe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (Finanzierungsplan) inklusive bereits beantragter oder bewilligter Fördermittel der Stadt Köln oder von Dritten sowie über Zweck, Nachhaltigkeit, Zielgruppe der Veranstaltung, Titel, Ort und Zeitrahmen des Projektes enthalten.

Die Unterlagen zur Antragstellung sind über die Fachstelle LSBTI im Amt für Integration und Vielfalt zu erhalten. Email: LSBTI@stadt-koeln.de (Siehe Punkt 9).

Die Antragstellenden erklären, dass sie mit dem Vorhaben noch nicht begonnen haben und ob sie zum Vorsteuerabzug nach §15 Umsatzsteuergesetz berechtigt sind.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderausschluss. In Ausnahmefällen kann die Stadt Köln dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Hierzu ist schriftlich eine Erlaubnis einzuholen. Aus dieser Erlaubnis ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

Der Antrag muss eine „Selbstverpflichtungserklärung zu Vielfalt und Toleranz“ enthalten.

Der Eingang der Unterlagen wird in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.

Ändern sich Sachverhalte, zu den im Antrag gemachten Angaben, insbesondere Änderungen der Finanzierung, Änderung der Organisationsform der Antragstellenden, Änderung der Maßnahme oder des Zeitrahmens der Maßnahme und Änderung des Förderungszwecks, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Wie erfolgt die Bewilligung?

Die Fachstelle für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und intergeschlechtliche Menschen (Fachstelle LSBTI) im Amt für Integration und Vielfalt der Stadt Köln prüft den Antrag inhaltlich, bewertet diesen aus fachlicher Sicht und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auf Grundlage der fristgerecht eingegangenen, prüffähigen Antragstellungen erarbeitet die Fachverwaltung eine Vorschlagsliste für Zuwendungen an Berechtigte im Sinne des Förderprogramms. Diese wird dem Ausschuss für Soziales und Senioren vor Förderzusage und Mittelausschüttung zur Entscheidung und Mittelfreigabe vorgelegt.

Die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderantrags erfolgt durch einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid.

Die Förderung und die Auszahlung sind davon abhängig, dass der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt. Der Bewilligungsbescheid kann Bedingungen, Auflagen oder Auflagenvorbehalte enthalten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in einem Betrag.

Beauftragte des Amtes für Integration und Vielfalt sind berechtigt, jederzeit an geförderten Projekte teilzunehmen.

6.3 Welche Fristen müssen eingehalten werden?

Es sind zwei Fristen zur Einreichung von Projektförderanträgen geplant: der 15. August 2022 und der 01. Oktober 2022. Die Entscheidung über die Bewilligung und Mittelfreigabe soll nach Möglichkeit in der jeweils darauffolgenden Sitzung des Ausschusses für Soziales, Seniorinnen und Senioren erfolgen.

Ist das Gesamtbudget des Förderprogramms bereits nach dem ersten Bewilligungstermin ausgeschöpft, entfällt der zweite Termin.

6.4 Wie muss die Verwendung nachgewiesen werden?

Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel sind Fördermittelempfänger dazu verpflichtet,

- bis zum Ende des ersten Drittels der Projektlaufzeit einen Zwischenbericht mit einem aktuellen Zeitplan einzureichen sowie
- binnen drei Monaten nach Abschluss des Projektes bzw. Durchführung der Veranstaltung einen zahlenmäßigen Nachweis durch detaillierte Einzelaufstellung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Kosten- und Finanzplans ohne Vorlage von Belegen zu erbringen.

Es ist eine sachgerechte Verwendung der Zuwendung zu bestätigen. Die Belege müssen für zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Verwaltung prüft die entsprechenden Originalbelege (Quittungen) stichprobenhaft. Die Nachweise müssen Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben und sind Grundlage für eine mögliche Rückforderung von Mitteln.

Fördermittelempfänger*innen müssen mit dem Verwendungsnachweis auch einen Sachbericht über die Maßnahmen einreichen. Dieser muss das Ziel der Maßnahme aufführen und darstellen, ob und wie dieses ggf. erreicht wurde. Der Sachbericht soll gegebenenfalls auch darlegen, was erreicht wurde und wie dies in Zukunft ggf. verbessert werden könnte. Der Sachbericht enthält auch Angaben zur Durchführungsdauer, Anzahl der Teilnehmenden, sofern abgefragt auch Angaben zur Rückmeldung durch die Teilnehmenden und welche Zielgruppen erreicht wurden und - falls vorhanden - Hinweise auf öffentliche Berichterstattung.

Werden der Zwischenbericht oder die Nachweise nach Mahnung nicht vollständig oder fristgerecht eingereicht, wird die Förderung zurückgefordert. Nicht bzw. nicht ordnungsgemäß verwendete Förderbeträge sind zurück zu erstatten. Die Förderung wird zurückgefordert, wenn die Fördermittelempfänger*innen falsche Angaben gemacht und die Voraussetzungen für die Förderung dem Vernehmen nach nicht erfüllt haben.

7. Hinweis auf Förderung und Öffentlichkeitsarbeit

Von der Stadt Köln geförderte Maßnahmen müssen auf Plakaten, Flyern, Postern, Webseiten und Vergleichbarem einen deutlich sichtbaren Hinweis auf die Förderung durch die Stadt Köln enthalten. Hierzu ist das Logo der Stadt Köln zu verwenden, das bei Bewilligung zur Verfügung gestellt wird. Von der Stadt Köln nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen dürfen auf den Seiten der Stadt Köln beworben sowie ein Kurzbericht über das Projekt veröffentlicht werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

8. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt mit Entscheidung des Rates der Stadt Köln in Kraft.

9. Kontakt

Interessierte können sich für weitere Informationen und die Zusendung der für einen Förderantrag notwendigen Unterlagen an die Fachstelle LSBTI wenden:

Stadt Köln

Amt für Integration und Vielfalt, Abteilung Vielfalt

Fachstelle für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und intergeschlechtliche Menschen

Email: LSBTI@stadt-koeln.de

Tel.: 0221-221-21087